

Reichs = Gesetzblatt.

Nr. 7.

Inhalt: Verordnung zur Ausführung des Gesetzes, betreffend die Freundschaftsverträge mit Tonga und Samoa und den Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrag mit Zanzibar. S. 39.

(Nr. 2651.) Verordnung zur Ausführung des Gesetzes, betreffend die Freundschaftsverträge mit Tonga und Samoa und den Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrag mit Zanzibar. Vom 17. Februar 1900.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛ.

verordnen auf Grund des Gesetzes, betreffend die Freundschaftsverträge mit Tonga und Samoa und den Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrag mit Zanzibar, vom 15. Februar 1900 (Reichs-Gesetzbl. S. 37) im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths, was folgt:

Die Vorschriften des Freundschaftsvertrags mit Samoa vom 24. Januar 1879 (Reichs-Gesetzbl. 1881 S. 29) werden hierdurch für das Verhältniß zwischen Deutschland und den Inseln Upolu und Savaii sowie allen anderen westlich des 171. Längengrads westlich von Greenwich gelegenen Inseln der Samoagruppe von dem Tage an, wo diese Inseln in deutschen Besitz übergehen, außer Anwendung gesetzt. Das Gleiche gilt in Ansehung der Insel Tutuila und der anderen östlich des 171. Längengrads westlich von Greenwich gelegenen Inseln der Samoagruppe von dem Tage an, wo diese Inseln in den Besitz der Vereinigten Staaten von Amerika übergehen.

Urkundlich unter Unserer Höchstehändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insignel.

Gegeben Jagdschloß Hubertusstock, den 17. Februar 1900.

(L. S.)

Wilhelm.

Graf von Bülow.

Besondere Abdruck im Reichsanthe des Jahres.
Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.